

---

Kirchenverordnungen  
 der Synode zu Niez  
 in dem Narbonesischen Gallien <sup>60)</sup>  
 im Jahr 439.

---

Da wir uns nach dem Willen des Herrn zu Niez versammelt haben, so verursacht uns die Unordnung, die sich zu Embrun zugetragen hat, vieles Bekümmerniß. Man hat daselbst eine bischöfliche Ordination vorgenommen, ohne daß drei Bischöfe darben gegenwärtig waren, ohne daß die Bischöfe der Provinz ihre Einwilligung schriftlich eingeschickt, ohne daß der Metropolit die Wahl bestätigt hatte. Wir machen daher folgende Verordnungen.

Unsere

60) Diese kleinere Stücke von einigen Provinzialsynoden dieses Jahrhunderts mögen jetzt als Anhang noch folgen. Sie verdienen zum Theil wegen einiger Kirchenverordnungen, zum Theil wegen einiger Nachrichten zu der abenländischen Kirchengeschichte, die sie enthalten, vorzüglich bemerkt zu werden: wenn schon oft die Nachrichten, die man von ihnen selbst hat, sehr nah zusammengehen. Von dieser zu Niez unter dem Vorsitz des Bischofs Hilarii von Arles gehaltenen Versammlung hat man nur noch die Verordnungen nebst einem kleinen Vorbericht. Mansi T. V. 1189. 1199.

## I.

Unsere Gesinnung ist Liebe und Absicht zu bessern, nicht aber Rachbegierde. So sehr wir also aus den Kirchengesetzen, die wir sorgfältig zu Rath gezogen haben, überzeugt sind, daß es unsere Pflicht ist, unrechtmäßige Handlungen zu vernichten: so gewis wissen wir, daß die Liebe das Recht hat, denen, die sie begangen haben, zu verzeihen, sonderlich da sie von dem ersten Tage an in sich gegangen sind, mit Reue über ihren Fehler um Verzeihung gebeten, und denselbigen theils der Unwissenheit, theils der Verführung zugeschrieben haben. Es ist zwar sträflich genug, wenn ein Bischof Gesetze, die ihn angehen, nicht weiß: aber doch ist es verzeihlicher, als wenn sie unverschämt genug wären zu sagen, sie hätten ein ihnen bekanntes Verbot mit freventlichem Vorsatze übertreten. Wir nehmen sie also in unsere Gemeinschaft auf, aber mit der Einschränkung, daß sie nach dem Schlusse der Synode zu Turin in Zukunft weder Ordinationen noch den gewöhnlichen Kirchenversammlungen beiwohnen sollen.

## 2.

Man muß vor allen Dingen für das Beste der Kirche zu Embrun Sorge tragen. Schon 20 Monate lang hat sie keinen rechtmäßigen Bischof, und die unschuldige Geistlichkeit daselbst ist durch das gewaltsame Verfahren einiger Laien, deren freche Unternehmungen mit Kirchenstrafen belegt und für die Zukunft verhütet werden müssen, sehr gemishandelt worden. Wir erklären also die gesetzwidrige Ordination, die an diesem Orte vorgenommen worden ist, für ungültig, und wollen, daß man mit Beobachtung der kirchlichen Verordnungen zu einer neuen Wahl schreiten solle.

Da aber Armentarius seine Reue auf verschiedene Weise geäußert hat; da er sich in sein eigen Haus zurückbegeben, durch Briefe auf die bischöfliche Würde Verzicht gethan und gebeten hat, daß man seinen Namen austreichen solle: so wollen wir ihn als einen sonst in der Furcht Gottes erzogenen jungen Mann mit Verschonung behandeln, und in Ansehung seiner eben das verordnen, was ehemals die Nicäische Kirchenversammlung in Ansehung einiger Schismatiker verordnet hat. Wer also von unsern Brüdern darzu geneigt ist, soll die Erlaubniß haben, ihm eine Kirche in seinem Sprengel einzuräumen, welcher er entweder als Landbischof vorstehen <sup>61)</sup>, oder worinnen er, wie ein fremder Bischof, am Gottesdienste Theil nehmen kann. Ueberall soll dies geschehen können, nur nicht in der an der See gelegenen Alpenprovinz, und in keiner Stadt, wo höhere Obrigkeiten und Magistratsstellen sind. In den Städten soll er nie konsekriren, auch nicht in Abwesenheit der Bischöfe; er soll keinen Geistlichen, auch von der niedrigsten Klasse, ordiniren, und zwar nicht einmal in derjenigen Kirche, die ihm etwa angewiesen wird. In dieser Kirche hat er weiter kein Recht, als die Neugetauften zu konfirmiren und vor den Presbytern zu konsekriren; aber auffer derselbigen soll er sich aller bischöflichen Berrichtungen enthalten. Bietet ihm ein Bischof eine andere Kirche an, und er will sich dahin begeben, so soll er auf die erstere Verzicht thun, und nie zweien Kirchen zugleich vorstehen können.

Da

61) Offenbar hatten hier die Väter zu Niz den 8. Canon vor Augen, der zu Nicäa wegen der Novatianischen Geistlichen gemacht wurde.

## 4.

Da er einige Geistlichen, die vorher Kirchencensuren unterworfen waren, leichtsinnig befördert hat, so müssen diese abgesetzt werden. Andere aber, die er in eine höhere Stufe versetzt hat, und deren Verhalten untadelhaft ist, kann der künftige Bischof zu Embrün entweder für sich behalten, oder dem Armentarius für die Kirche, die ihm übergeben wird, zuschicken, dem wir hiemit auch die Erlaubniß geben, der Gemeinde, an die er versetzt wird, den öffentlichen Segen zu ertheilen.

## 5.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir überhaupt jedem Presbyter, in den Familien, auf dem Lande und in den Privathäusern, wenn es die Glaubigen begehren, den feierlichen Segen zu sprechen. Bei dem Armentarius aber erstrecken wir diese Erlaubniß auf ganze Gemeinden, doch mehr auf dem Lande als in den Städten. In seiner Kirche soll er auch das Recht haben, Jungfrauen einzusegnen, und überhaupt sich verhalten wie einer, der geringer als ein Bischof, aber höher als ein Presbyter ist. Er soll in der Furcht Gottes leben, und erkennen, daß er der Güte, die ihm die Synode beweist, unwürdig ist.

## 6.

Bei dem Leichbegängniß eines Bischofs soll sich kein anderer Bischof einfinden, als der nächstgelegene. Dieser soll sogleich die Aufsicht über die Kirche übernehmen, und verhüten, daß die Geistlichen, wenn sie etwa unter sich uneins sind, vor der neuen Wahl keine Unordnung erzeuge. Sollte sich so etwas zutragen, so müssen überhaupt die benachbarten Bischöfe Ruhe und Ordnung wiederherzustellen beflissen seyn.

M m 5

Sieben

7.

Sieben Tage lang nach dem Leichenbegängniß kann ein solcher benachbarter Bischof bey der erledigten Kirche bleiben. Aber alsdann begiebt er sich zu der seinigen zurück, und erwartet den Auftrag des Metropolitens und der übrigen Bischöfe. Keiner soll die Gemeinde, die ihren Bischof verloren hat, besuchen, er sey denn von dem Metropolitens aufgefordert, damit er nicht in den Verdacht fällt, als ob er wünschte, von dem Volke zur Annahme des erledigten Bisthums genöthigt zu werden.

8.

Wenn die Zeiten ruhig sind, soll man nach der alten Verordnung jährlich zweimal Synode halten. Auch in unruhigen und harten Zeiten soll man mit Hintansetzung seiner Privatangelegenheiten wenigstens so oft, als möglich ist, zusammentreten, und sich über das Beste der Kirche berathschlagen <sup>62)</sup>.

62) Anstatt des 8. Canons hat Baluze coll. nov. conc. p. 947. aus einem alten Msspt. die folgende aufgestellt: „Einige lassen sich aus Stolz wider die Kirchen und Bischöfe auf; diese müssen in den Bann gethan, und sogar an andere Derter verwiesen werden. Bessern sie sich so, daß sie der Büßung sich unterziehen, so kann man sie in die Kirchengemeinschaft wieder aufnehmen, aber nicht unter die Geistlichkeit.“ — „Es ist genug, zweimal im Jahr die Provinzialsynoden zu halten, das einmal nach der dritten Woche des Ostersfests, das anderemal den 15. Octobr. Die Bischöfe in den Hauptstädten sollen die übrige dazu auffordern. Auf den Synoden selbst sollen auch die Presbyter, die Diakonen, und die obrigkeitliche Personen, auch selbst Privatpersonen gegenwärtig seyn, und wer glaubt über Unrecht klagen zu können, soll seine Sache anbringen, und den Urtheilspruch abwarten. Ohne Vorwissen des Metropolitens sollen die Bischöfe keine Versammlungen anstellen.“